



Massen-Niederlausitz, den 1. März 2014

23. Jahrgang 2014

Ausgabe Nr. 5

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten der Gemeinde Crinitz**

Auf Grund des § 3 und des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), sowie der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 10. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Crinitz erhebt einen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) für den Aufwand zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
  - b) bei Überfahrten über einen Geh- und/oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung
- (2) Absatz 1 a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

#### **§ 2 Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 a und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von

Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf der Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und den Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

#### **§ 3 Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 110 Absatz 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszuganges

zugangs oder der Überfahrt über den Geh- und/oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

- (2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crinitz, den 10. Februar 2014

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten der Gemeinde Crinitz öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 17. Februar 2014

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

## Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Crinitz (Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Crinitz)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 10. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung, Verbesserung, dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt, von öffentlichen Anlagen (Straßen,

Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlagen genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Crinitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1.1 den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde Crinitz aus ihrem Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
- 1.2 die Freilegung der Flächen;
- 1.3 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
  - a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
  - b) Rinnen und Randsteinen,
  - c) Radwege,
  - d) Gehwege,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - g) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkstreifen und Parkplätze (einschließlich Standspuren und Halteleuchten),
  - i) unselbständigen Grünanlagen,
  - j) gemeinsamen Rad-/Gehwege,
  - k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - l) verkehrsberuhigten Bereiche

- 1.4 die Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

- 1.5 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;

- 3.2 für Hoch- und Tiefstraße sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde Crinitz ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Crinitz trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allge-

meinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Gemeinde Crinitz nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde Crinitz entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Crinitz den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Gemeinde Crinitz am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Verkehrsanlagen)	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde Crinitz	Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten		
<b>1. Anliegerstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50m	5,50m	25 v.H.	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 v.H.	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	25 v.H.	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.	75 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	25 v.H.	75 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			25 v.H.	75 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	25 v.H.	75 v.H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50m	6,50m	50 v.H.	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v.H.	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v.H.	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.	60 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50m	8,50m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.	65 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.	65 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
<b>4. Selbständige Gehwege, selbständige Radweg, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>	3,00 m	3,00 m	40 v.H.	60 v.H.
<b>5. Verkehrsberuhigte Bereiche</b> im Sinne des § 43 Abs. 4a der Straßen- Verkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00m	9,00m	40 v.H.	60 v.H.

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.
- (5) Bei den in Abs. 3) genannten Baugebieten handelt es sich um Gebiete nach §§ 30, 33, 34 BauGB; die in den Nr. 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.
- (6) Wenn bei einer öffentlichen Anlage kein Radweg gebaut wird, sind die Kosten des Sicherheitsstreifens der Teileinrichtung zuzuordnen, für den er bestimmt ist.
- (7) Im Sinne des Absatzes 3) gelten als
- a) *Anliegerstraßen*  
Verkehrsanlagen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Dazu gehören auch Wohnwege.
  - b) *Haupterschließungsstraßen*  
Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
  - c) *Hauptverkehrsstraßen*  
Verkehrsanlagen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
  - d) *selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad-/Gehwege*  
Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
  - e) *Verkehrsberuhigte Bereiche*  
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- (8) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen, die in Absatz 3) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.
- (10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Anschlussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
 oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
 ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragt. Geschosse die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschosse 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3), wenn
    - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
    - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
    - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
  - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden, „gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
  - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren:
1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
  2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
    - a) 0,017 – bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
    - b) 0,034 – bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
    - c) 0,5 – wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten)
    - d) 1,0 – wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der

Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

- e) 1,5 – wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a) - c)

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagern.

## § 9

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. gemeinsamen Rad- und Gehwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtungseinrichtungen,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 10

### Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

## § 11

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes

ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

## § 12

### Wirtschaftswege und sonstige Straßen

- (1) Im Falle des Ausbaues von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.
- (2) Für Verkehrsanlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 13

### Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crinitz, den 10. Februar 2014

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Crinitz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Crinitz (Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Crinitz) öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 17. Februar 2014

Gottfried Richter  
 Amtsdirektor

Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;

- 1.2 die Freilegung der Flächen;
- 1.3 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
  - a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
  - b) Rinnen und Randsteinen,
  - c) Radwege,
  - d) Gehwege,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - g) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkstreifen und Parkplätze (einschließlich Standspuren und Halteleuchten),
  - i) unselbständigen Grünanlagen,
  - j) gemeinsamen Rad- /Gehwege,
  - k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - l) verkehrsberuhigten Bereiche
- 1.4 die Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung
- 1.5 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
- 3.2 für Hoch- und Tiefstraße sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 10. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung, Verbesserung, dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt, von öffentlichen Anlagen (Straßen, Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlagen genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Massen-Niederlausitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1.1 den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde Massen-Niederlausitz aus ihrem

#### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung.

## § 4

### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Gemeinde Massen-Niederlausitz nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde Massen-Niederlausitz entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Massen-Niederlausitz den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Gemeinde Massen-Niederlausitz am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Verkehrsanlagen)	anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde Massen- Niederlausitz	Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten		
<b>1. Anliegerstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50m	5,50m	25 v.H.	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 v.H.	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	25 v.H.	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	25 v.H.	75 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50m	je 3,50m	25 v.H.	75 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			25 v.H.	75 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	25 v.H.	75 v.H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50m	6,50m	50 v.H.	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	40 v.H.	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50m	je 3,50m	45 v.H.	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v.H.	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	40 v.H.	60 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>				
a) Fahrbahn	8,50m	8,50m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	30 v.H.	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	35 v.H.	65 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50m	je 3,50m	65 v.H.	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.	65 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	50 v.H.	50 v.H.
<b>4. Selbständige Gehwege, selbständige Radweg, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung</b>				
	3,00m	3,00m	40 v.H.	60 v.H.
<b>5. Verkehrsberuhigte Bereiche</b> im Sinne des § 43 Abs. 4a der Straßen- Verkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung				
	9,00m	9,00m	40 v.H.	60 v.H.

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

(5) Bei den in Abs. 3) genannten Baugebieten handelt es sich um Gebiete nach §§ 30, 33, 34 BauGB; die in den Nr. 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

- (6) Wenn bei einer öffentlichen Anlage kein Radweg gebaut wird, sind die Kosten des Sicherheitsstreifens der Teileinrichtung zuzuordnen, für den er bestimmt ist.
- (7) Im Sinne des Absatzes 3) gelten als
- a) *Anliegerstraßen*  
Verkehrsanlagen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Dazu gehören auch Wohnwege.
  - b) *Haupterschließungsstraßen*  
Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
  - c) *Hauptverkehrsstraßen*  
Verkehrsanlagen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
  - d) *selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad-/Gehwege*  
Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
  - e) *Verkehrsberuhigte Bereiche*  
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- (8) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen, die in Absatz 3) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.
- (10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Anschlussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragt. Geschosse die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie

- Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschosse 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3), wenn
    - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
    - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
    - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
  - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden, „gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
  - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren:
1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
  2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
    - a) 0,017 – bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
    - b) 0,034 – bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
    - c) 0,5 – wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten)
    - d) 1,0 – wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a) - c)
    - e) 1,5 – wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a) - c)

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagern.

## § 9

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. gemeinsamen Rad- und Gehwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtungseinrichtungen,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 10

### Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

## § 11

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeit-

punkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz stattgefundenen Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

## § 12

### Wirtschaftswege und sonstige Straßen

- (1) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftsweegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.
- (2) Für Verkehrsanlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 13

### Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 10. Februar 2014

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz) öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 17. Februar 2014

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

# Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	<b>4.486.200,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>4.418.600,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>40.900,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>37.800,00 €</b>
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	<b>3.949.400,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>3.891.700,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.854.200,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>3.530.200,00 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>95.200,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>93.800,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>267.700,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **230 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**
2. Gewerbesteuer **310 v. H.**

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **1.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **250.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **120.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

entfällt (Haushaltssicherungskonzept).

## § 7

1. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
2. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Massen-Niederlausitz, den 10.02.2014

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für das Haushaltsjahr 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie deren Anlagen liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Sprechzeiten im Bereich Kämmerei des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, OT Massen in 03238 Massen-Niederlausitz öffentlich aus.

Massen-Niederlausitz, den 14.02.2014

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 12.02.2014 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr.: 01/2014-01**

**Berufung von Herrn Gordon Weißenborn zum Wahlleiter und Frau Marita Rossa zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Wahlgebiete der Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für die Kommunalwahlen 2014**

Der Amtsausschuss beschließt die Berufung.

**Beschluss-Nr.: 01/2014-02**

**Beschluss Herrn Bernd Falkenhan für den Zeitraum von weiteren 5 Jahren (2014 – 2019) zum Vorsitzenden der Schiedsstelle Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zu wählen.**

Der Amtsausschuss beschließt die Wahl.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 10. Februar 2014 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 01/2014-01**

**Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wahlkreiseinteilung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-02**

**Übertragung der Förderung des privaten Wohnungsbaus**

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-03**

**Satzung der Gemeinde Crinitz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-04**

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten der Gemeinde Crinitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-05**

**Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

**Beschluss-Nr. 01/2014-06**

**Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen und Bestandteilen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

**Beschluss-Nr. 01/2014-07**

**Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag.

**Beschluss-Nr. 01/2014-08**

**Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

**Beschluss-Nr. 01/2014-09**

**Beschluss zum Austragen des Amtsblattes im OT Crinitz**

Die Gemeindevertretung beschließt das Austragen des Amtsblattes.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---

## Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 13. Februar 2014 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 01/2014-01**

**Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wahlkreiseinteilung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-02**

**Umbenennung der Straße „Waldstraße“ in „Wald“ im OT Lieskau**

Die Gemeindevertretung beschließt die Umbenennung der Straße.

**Beschluss-Nr. 01/2014-03**

**Übertragung der Förderung des privaten Wohnungsbaus**

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-04**

**Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

**Beschluss-Nr. 01/2014-05**

**Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen und Bestandteilen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

**Beschluss-Nr. 01/2014-06**  
**Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag.

**Beschluss-Nr. 01/2014-07**  
**Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

**Beschluss-Nr. 01/2014-08**  
**Bestätigung des Gesellschafterbeschlusses der IVVB mbH vom 11.02.2014 zum Wirtschaftsplan 2014**

Die Gemeindevertretung bestätigt den Gesellschafterbeschluss.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---



---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 10. Februar 2014 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 01/2014-01**  
**Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wahlkreiseinteilung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-02**  
**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-03**  
**Neue Haushaltssatzung und geänderter Haushaltsplan 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Haushaltssatzung und den geänderten Haushaltsplan.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

## Bekanntmachung

**der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 5. Februar 2014 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

**Beschluss-Nr. 01/2014-01**  
**Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wahlkreiseinteilung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-02**  
**Übertragung der Förderung des privaten Wohnungsbaus**

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-03**  
**Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung bei dem Produktkonto 54100.522100 Straßenunterhaltung**

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Auszahlung.

**Beschluss-Nr. 01/2014-04**  
**Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

**Beschluss-Nr. 01/2014-05**  
**Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen und Bestandteilen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan.

**Beschluss-Nr. 01/2014-06**  
**Beschluss Höchstbetrag Kassenkredite 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt den Höchstbetrag.

**Beschluss-Nr. 01/2014-07**  
**Beschluss Produktbuch zum Haushaltsplan 2014**

Die Gemeindevertretung beschließt das Produktbuch.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

---

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 2. Amtsausschusssitzung – öffentlich

**am Mittwoch, dem 12.03.2014, 19.00 Uhr**  
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 12.02.2014 und Bestätigung
4. 2. Workshop „Leitbild und Handlungsansätze“ Kommunales Energiekonzept durch die Fa. Faktor-i<sup>3</sup>
5. Berichterstattung über die Aktivitäten im Jahr 2013 durch die Jugendkoordinatorin Frau Mittelstädt
6. Lesung und Beschluss zur Wohnbauförderrichtlinie
7. Lesung und Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans mit seinen Anlagen und Bestandteilen für das Haushaltsjahr 2014 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
8. Beschluss über einen weiteren Stellvertreter des Amtsdirektors gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 56
9. Informationen aus den Ausschüssen
10. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
11. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 12.02.2014 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten

3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen  
*gez. Frank Tischer*  
Amtsausschussvorsitzender

## Einladung

zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Sallgast.

Hiermit lade ich zur Sitzung

**am Dienstag, den 18.03.2014 um 16.30 Uhr**  
im Amt Kleine Elster (NL), großer Konferenzraum

ein.

### Tagesordnung

1. Protokollkontrolle
2. Haushaltsplan 2014 – Information
3. Wirtschaftsplan Wohnungsgesellschaft mbH – Erläuterungen
4. Sonstiges

*gez. Güttes*  
Vorsitzender des Finanz- u. Wirtschaftsausschusses

## IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß  
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel  
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz

Hinweis auf die Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

Hiermit weisen wir gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) darauf hin, dass im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Nr. 1 vom 29. Januar 2014 die Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz erfolgte.

*Richter*  
Amtdirektor

3. Rechnungsprüfungsbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verschiedenes

Berechtigte weisen sich durch Vollmacht aus.

Eigentümer, welche noch keinen Grundbuchauszug vorgelegt haben bzw. bei denen es Veränderungen im Grundbuch gab, bringen bitte an diesem Tag einen aktuellen Grundbuchauszug mit.

*Große*  
Jagdvorsteher

### Einladung Jagdgenossenschaft Babben

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Babben lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, den 11. April 2014 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte Fiebig in Babben ein.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassenführers mit Kassenbericht
4. Rechnungsprüfungsbericht durch Revisionskommission
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss Haushaltsplan für das Neue Jagdjahr 2014/2015
7. Beschluss Pachtauszahlung
8. Diskussion und Bericht Pächtergemeinschaft

Jagdvorstand

### Einladung Jagdgenossenschaft Betten

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Betten lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, den 28.03.2014 um 19.00 Uhr** im Gemeindezentrum Betten ein.

#### Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht

### Einladung Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gahro-Crinitz ladet hiermit alle Flächenbesitzer unserer Jagdgenossenschaft zur Jahreshauptversammlung ein.

Die Versammlung findet **am Freitag, den 28.03.2014 um 19.00 Uhr** im Gasthof „Gahro“, Dorfstr. 26 statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes für 2014
5. Verschiedenes

Wir bitten um pünktliches Erscheinen, um ein ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten.

Jagdvorstand Gahro-Crinitz

### Einladung Jagdgenossenschaft Göllnitz

Die Jagdgenossenschaft Göllnitz ladet alle Jagdgenossen zu der diesjährigen Jahreshauptversammlung **am Donnerstag den, 20.03.2014 um 19.00 Uhr** in die Gaststätte „Rubens Erbkrug“ recht herzlich ein.

#### Tagesordnung

1. Protokollbestätigung vom 28.03.2014
2. Bericht des Vorstehers JJ 13/14
3. Kassenbericht 13/14
4. Bericht der Revision
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung des Reinertrages

7. Wahl des Vorstehers und des Stellvertreters
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl des Kassenführers
10. Wahl des Schriftführers
11. Bestellung der Rechnungsprüfer
12. Sonstiges

*Schapp*  
Jagdvorsteher

## Einladung Jagdgenossenschaft Gröbitz

Unsere Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gröbitz findet **am Freitag, dem 28.03.2014, um 19.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt.

### Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
5. Vorstandswahl
6. Pachtzahlung (Kontonummer und Flächennachweis ist vorzulegen)
7. Beschlussfassung
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand

## Einladung Jagdgenossenschaft Lindthal/Rehain

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lindthal/Rehain lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu der **am Donnerstag, dem 27.03.2014 um 19.00 Uhr** stattfindenden Jahreshauptversammlung in die Gaststätte „Kleine Elster Stube“ in Lindthal, ein.

### Tagesordnung

1. Bestätigung der Niederschrift
2. Rechenschaftsbericht
3. Jahresrechnung und Rechnungsprüfungsbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Haushaltsplan 2014/15 und seine Bestätigung
6. Verschiedenes

Der Vorstand

*Löchel*  
Jagdvorsteher

## Einladung Jagdgenossenschaft Ponnsdorf

Der Vorstand lädt ein zur Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 11.04.2014 um 19.30 Uhr** im Bürgerhaus Ponnsdorf.

### Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht Vorstand und Kassenbericht
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
3. Haushaltsplan Jagdjahr 2014/2015
4. Auszahlung Jagdpacht
5. Diskussion

Berechtigte weisen sich aus bzw. legen aktuellen Flächennachweis vor!

*Seeland*  
Jagdvorsteher

## Jagdpacht Jagdgenossenschaft Allmosen

Die Jagdgenossenschaft Allmosen verpachtet im Wege der öffentlich beschränkten Ausschreibung, ihre **Jagdpacht für ein Hochwildrevier ab dem 01.04.2014** für die Dauer von 12 Jahren.

Die Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes beträgt 480 ha, wovon rd. 447 ha bejagbare Flächen sind. Der Waldanteil an der bejagbaren Fläche beträgt 38 %. Vorkommende Wildarten sind Schwarz-, Reh- und Raubwild; Dam- und Rotwild als Wechselwild.

Die schriftlichen Gebote sind bitte bis 31.03.2014 im verschlossenen Umschlag mit vollständiger Anschrift des Bieters und der Aufschrift „Jagdverpachtung Allmosen“ zu kennzeichnen und beim Jagdvorsteher Herrn Reiner Poppe, 01983 Großbräschen, Allmosener Dorfstraße 22 abzugeben bzw. zu übersenden.

Es beinhaltet den Nachweis der Jagdpachtfähigkeit und ein Pachtgebot ab 2,50 € pro Hektar.

Die Jagdgenossenschaft behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Der Zuschlag erfolgt zum 07.04.2014.

Für Fragen oder Auskünfte steht Ihnen der Jagdvorsteher zur Verfügung – Telefon: 0175 8365974, e-Mail: reiner.poppe@arcor.de

*gez. Reiner Poppe*  
Jagdvorsteher

# Deutsches Rotes Kreuz

**DRK-Blutspendedienst Nord-Ost  
gemeinnützige GmbH  
Berlin | Brandenburg | Hamburg  
Sachsen | Schleswig-Holstein**

## Als Lebensretter ausgezeichnet: Würdigung langjähriger DRK- Blutspenderinnen und -Blutspender

Die Wertschätzung der Blutspender, die freiwillig und unentgeltlich Blut für Schwerkranke oder Verletzte in ihrer Region spenden, steht beim DRK an oberster Stelle. Das Engagement für kranke Mitmenschen mit einer unentgeltlichen Blutspende beim Deutschen Roten Kreuz ist gelebtes Ehrenamt. Eindrucksvoll beweisen dies Menschen, die kontinuierlich und uneigennützig mit einer Blutspende helfen. Mit ihrer Entscheidung für eine freiwillige und unentgeltliche Blutspende beim DRK übernehmen sie Verantwortung für schwerkranke oder verletzte Mitmenschen in ihrer Region, deren Leben nur durch die Gabe von Blutpräparaten gerettet werden kann. Dem DRK-Blutspendedienst Nord-Ost ist es ein wichtiges Anliegen, diesen Menschen für ihr jahreslanges Engagement Wertschätzung entgegenzubringen.

### Warum ist Blutspenden beim DRK so wichtig?

Blutspender sind „Lebensretter“, etwa 107 Millionen Blutspenden werden weltweit pro Jahr benötigt. Mit einer Blutspende kann bis zu drei Schwerkranken oder Verletzten geholfen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden über das Jahr gesehen durch die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes ca. 3,8 Millionen Vollblutspenden für die Versorgung der Kliniken in Deutschland bereitgestellt. Das Deutsche Rote Kreuz sichert auf diese Weise ca. 75 Prozent der notwendigen Blutversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, nach strengen ethischen Normen – freiwillig, gemeinnützig und unentgeltlich.

Sechs regional tätige Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes zeichnen verantwortlich für die flächendeckende, umfassende Versorgung der Patienten in der Bundesrepublik Deutschland rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr. Der Großteil der benötigten Blutspenden wird zur Behandlung von Krebspatienten während der Chemotherapie, Erkrankungen des Herzens, Magen- und Darmkrankheiten, Organtransplantationen und bei Sport- und Verkehrsunfällen eingesetzt.

Statistisch gesehen spenden jeden Tag ca. 15.000 Spender deutschlandweit ca. 7.500 Liter Blut für die Versorgung in ihrer jeweiligen Heimatregion beim DRK. In der Region Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein, die der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost versorgt, werden allein ca. 2.250 Blutspenden täglich benötigt, um den Bedarf zu decken.

### Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 71. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

### Weitere Termine und Informationen

zur Blutspende unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

### DRK-Blutspende-App

Kostenloser Download unter [www.blutspende-nordost.de/blutspende/spenderservices/blutspende-app.php](http://www.blutspende-nordost.de/blutspende/spenderservices/blutspende-app.php)

### DRK-Blutspendedienst Nord-Ost auf Facebook

Folgen Sie uns auf Facebook  
<http://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.nordost>

### Medienkontakt DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH

*Kerstin Schweiger*  
Pressesprecherin  
Medienkontakt für Berlin, Brandenburg und Sachsen,

Telefon 0173 / 5364689 oder 030 / 80681-118,  
[k.schweiger@blutspende.de](mailto:k.schweiger@blutspende.de)

*Claudia Hammerich*  
Pressereferentin  
Medienkontakt für Hamburg und Schleswig-Holstein,

Telefon 0177 / 7807327 oder 04834 / 960149,  
[hammerich@bsd-nord.de](mailto:hammerich@bsd-nord.de)



**Rotary Club  
Finsterwalde  
District 1940**



## **Beratungstermine ILB Region Süd I. Quartal 2014**

**„Pianorama“ –**

### **Klassik meets Jazz – Frau trifft Mann**

mit Ulrike Mai und Lutz Gerlach an Flügel und  
Keyboards

**am 21.03.2014 um 19.30 Uhr Trinitatiskirche  
Finsterwalde**

Benefizkonzert des Rotary Club Finsterwalde zu Gunsten  
„specialolympics“ für Schüler Förderschule „Stark fürs Leben“ in  
Elsterwerda

Eintritt: 18,—€, im Vorverkauf 15,—€.

Vorverkauf: Touristinformation Finsterwalde, Buchhandlung Mayer  
Finsterwalde, Buchhandlung am Postplatz in Elsterwerda

---

### **Termine für die Bürgerberatung 2014 in Cottbus**

die Bürgerberatungen der BStU-Außenstelle Frankfurt (Oder) fin-  
den auch 2014 am jeweils letzten Dienstag im Monat (außer im  
Dezember) von 09:00 – 17:00 Uhr zu folgenden Terminen statt.

25. März	29. April
27. Mai	24. Juni
29. Juli	26. August
30. September	28. Oktober
25. November	16. Dezember

Ort: Technisches Rathaus (Spree-Galerie)  
Raum 3.073  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

im Auftrag  
*Kornelia Gehring*

---

### **März 2014**

Mo. 17.03.	Finsterwalde	Kreishandwerker- schaft	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 18.03.	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 20.03.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 24.03.	Lübbenau	Stadtverwaltung	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 25.03.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 27.03.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen  
außerhalb der angegebenen Termine möglich.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos.

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB  
unter der

Hotline **(0331) 660- 2211**,  
der Telefonnummer **(0331) 6 60- 1597**  
oder per E-Mail unter [heinrich.weisshaupt@ilb.de](mailto:heinrich.weisshaupt@ilb.de)

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

---

**Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände**

## Allgemeiner Amtsanzeiger

### Hinweis zur nächsten Amtsblatterscheinung!

Aufgrund der Wahlbekanntmachungen erscheint das nächste Amtsblatt am 07. April 2014.

Der **Redaktionsschluss** ist der 15. des Vormonats.

*Richter*  
Amtdirektor

### Reinigungskraft gesucht

Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf schreibt eine geringfügige Beschäftigung für die Reinigung des Objektes Forststraße 1 im OT Lichterfeld zum 01.04.2014 aus.

zu reinigende Fläche: ca. 150 m<sup>2</sup>  
Vergütung: 100,00 € / Monat

#### **Anforderungen:**

Wohnsitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Zuverlässigkeit

Bitte reichen Sie eine kurze Bewerbung bis zum 18.03.2014 an:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Haupt- und Schulamt  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

### Neuer Mieter gesucht!

Die **Gaststätte „Kleine Elster Schänke“ in Lindthal**, Dorfstraße 24 a, ist ab 01.05.2014 zu vermieten. Die Gaststätte liegt in ländlicher Idylle umgeben von Kiefernwäldern.

#### **Objektbeschreibung:**

- Gastraum für ca. 30 Personen
- kleine Küche
- kleine Außenfläche für Biergarten
- Tresen und Mobilar können übernommen werden

#### **Interessenten wenden sich bitte an:**

Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Frau Töpfer  
Telefon: 03531 / 782-45

### Informationen der Jugendkoordinatorin

### Fairplay Soccer Tour 2014

Mit Unterstützung der Sparkasse findet **am Montag, den 7. April 2014 in Finsterwalde in der Sporthalle der Tuchmacherstraße** das „Fairplay Soccer Turnier“ statt.

Anmeldung für die Altersklassen 6 bis 10 Jahre und 11 bis 13 Jahre ist ab 14:00 Uhr und Spielbeginn ab 15:00 Uhr.

Für die Alterklassen 14 bis 17 Jahre und über 18 Jahre - nach oben gibt es keine Altersbeschränkung, ist die Anmeldung ab 17:00 Uhr und Spielbeginn ab 18:00 Uhr.

Weitere Informationen, Spielregeln und Flyer stelle ich Interessierten gern zur Verfügung.

### „Jugend packt an“ - Aktion 2014

Liebe Jugendclubs, Jugendfeuerwehren und andere Jugendgruppen, die diesjährige „Jugend packt an“-Aktion des Landkreises Elbe-Elster sowie die 48-Stunden-Aktion der BBL findet vom **9. bis 11. Mai 2014** statt.

Sicher habt ihr schon wieder viele Ideen was in eurem Ort schöner werden kann oder dringend gemacht werden muss, natürlich in Absprache mit Ortsvorsteher oder Bürgermeister. Wenn ihr dabei sein wollt, gebt mir bitte Bescheid, damit ich euch dann die entsprechenden Anmeldeformulare zukommen lassen kann.

### Aufruf zum Volleyball in Schacksdorf

Hallo Jugendliche und Junggebliebene der umliegenden Dörfer, in Schacksdorf steigt am **14. Juni 2014** unser Kinder- und Dorffest. Wir wollen Euch an diesem Tag zu einem Volleyballturnier einladen. Wenn Ihr Lust darauf habt und denkt, eine Mannschaft stellen zu können, gebt uns bitte bis **Ende März eine Rückmeldung**. Wir wollen je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften um 11 oder 13 Uhr mit dem Turnier beginnen und am Nachmittag dann zu Kinderspielen und zum gemütlichen Teil übergehen.

#### Zur Planung benötigen wir folgende Angaben:

Ja, wir ..... (Gruppe) möchten teilnehmen.

Wir kommen aus ....

Unser Ansprechpartner ist ...

E-Mail oder andere Kontaktdaten ...

Bitte antwortet per Email an: **Susanne Tschentscher** unter [suseatwork@live.de](mailto:suseatwork@live.de) oder meldet euch bei mir an.

Kontakt Jugendkoordinatorin: Email: [mittelstaedt@juri-ev.de](mailto:mittelstaedt@juri-ev.de) oder Handy 0152-33992792

## Traditionelles Zampern in Sallgast wieder ein Erfolg

Bereits am 18.01.14 starteten auf dem Dorfplatz pünktlich um 8.30 Uhr 40 verkleidete Sallgaster und Freunde, sowie eine Zamperkapelle. Das diesjährige Thema lautete „Mission Sallgast – Retten wir die Welt.“ So konnte man von klassischen Helden wie Rittern aus dem 13. Jahrhundert und Robin Hood, über Comichelden wie Superman, Batman und Mr. Incredible bis hin zu Filmhelden wie Rambo oder den Jedi-Rittern Anakin Skywalker und Obi Wan Kenobi alle möglichen Helden, in mitunter extrem aufwendigen und sehr detailgetreuen Kostümen antreffen.

Ein weiteres Highlight stellte auch in diesem Jahr unser Zamperwagen dar, ein Traktor-Hänger-Gespann, welches mit Notstromaggregat und Boxen ausgerüstet ist und als Discowagen neben der Kapelle für gute Stimmung sorgte. Der Hänger wird jedes Jahr aufgebaut und anschließend passend zum Thema gestaltet. In diesem Jahr entstand ein „Heldenmobil.“ Für den schnellen Aufbau und die kreative Gestaltung möchte ich mich ganz herzlich bei meinen Freunden von Jugendclub Sallgast bedanken, die dafür wieder eine Woche ihrer Freizeit geopfert haben. Für die technische Ausstattung des Wagens geht ein großer Dank an Thilo Jaura, der uns wieder seine Boxen, das Mischpult und das Aggregat zur Verfügung stellte. Natürlich geht auch ein großer Dank an die Zamperkapelle aus Bayern, die echt klasse musiziert hat und uns auch im nächsten Jahr begleiten soll.

Aber Zampern wäre natürlich nichts ohne die vielen Sallgaster, die uns die Türen geöffnet haben und neben einer kleinen Geldspende teilweise mit großen Tafeln voller Brötchen, Kuchen, Krabbelchen, Schmalzstullen, Bier, Kaffee, Glühwein, Sekt, Likören und Spirituosen uns diesen Tag ganz besonders angenehm gemacht haben. Deshalb möchte ich mich bei allen Sallgastern im Namen aller Zamperer und dem Karnevalsteam für diese Spenden und netten Gesten sehr herzlich bedanken! Neben vollen Bäuchen konnten wir etwas über 1000 € einnehmen, die dazu dienen, die Materialien des Wagens, den Sprit, die Kapelle und alle Requisiten für unser Karnevalsprogramm zu finanzieren. Herzlichen Dank!

Unter demselben Motto fand am 24. und 25.01. in Zürcchel, in der Gaststätte zur Erholung, unser alljährliches Karnevalsprogramm statt. Für die Programmidee und -gestaltung möchte ich mich hier noch bei den Karnevalsfrauen um Helke Paetz bedanken, die sich erneut die Mühe gemacht haben, ein Programm zu erarbeiten und dann natürlich auch bei allen Akteuren, die bei den Auftritten daran mitgewirkt haben. Ein großer Dank geht dabei auch an die Wirtsfamilie Paulisch, die uns beim Zampern mit einer Kartoffelsuppe versorgte und uns wieder ihren Saal zur Verfügung stellte.

Ich hoffe daher, dass wir auch im nächsten Jahr wieder so viele tolle Spender und Zamperer haben, dass wir diese tolle Tradition fortsetzen können, denn es wäre zu schade, sollte dies eines Tages nicht mehr stattfinden.

*Felix Bannach*  
vom Jugendclub Sallgast

## Kinderland und Jugendfeuerwehr Dollenchen auf Zamperntour

Der erste Sonntag im Februar wurde von den Kindern und Jugendfeuerwehrmitgliedern genutzt um in Dollnichen zu zampern. Gemeinsam wurden anschließend Rühreier gegessen.

Allen Einwohnern wird ganz herzlich gedankt für die Zampergaben, die Eier und die Süßigkeiten. In diesem Jahr wurde auf einen Fasching im Dorf verzichtet, dafür gab es für alle einen Ausflug ins Wonnemar nach Bad Liebenwerda, der allen viel Spaß bereitete. Die vielen Süßigkeiten werden noch so manche Ausbildungsstunde in der Jugendfeuerwehr versüßen und den Kindern bei ihren Nachmittagstreffen und anderen Veranstaltungen munden.



## Warum es nach dem Jugendzampern in Göllnitz sportlich zu ging

Zwanzig Jugendlichen in verschiedenen Kostümen zogen am 8. Februar durch ihr Dorf und baten um Eier, Speck und Geld. Die Zamperlustigen hatten viel Spaß dabei und konnten am Abend in der Gaststätte zum Eierkuchen essen beim Tanz einladen.

Zum traditionellen Fastnachtstanz waren viele Einwohner gekommen und die Jugendlichen begeisterten wie jedes Jahr mit einem kleinen Programm. In diesem Jahr ging es um Sport, „Olaf“ stellte sich dem Publikum vor und hatte sich vorgenommen sportlich fit zu werden und besuchte das Fitnessstudio „Mobbys Mucki Bude“ im Saal. Es wurden ihm verschiedene Sportarten von Aerobic bis Syncroschwimmen vorgestellt, dabei trainierten die Zuschauer dann auch ihre Lachmuskeln. Aber warum wollte Olaf sportlich fit



werden? Beim Pilze suchen im letzten Herbst war er einem Wolf begegnet, der ihm an der Kragen wollte. Olaf rettete sich auf ein Windrad, doch da die Muskeln versagten, fiel er herunter und auf den Wolf, dem dabei ein Zahn ausbrach. Weil er das geschützte Tier verletzt hatte, musste Olaf dann Strafe bezahlen. Das war Grund genug für Olaf sich im neuen Jahr vorzunehmen stärker und sportlich fit zu werden, damit im so etwas nicht noch einmal passiert. Nachdem nun durch die Presse bekannt wurde, das in Cottbus-Merzdorf ein Wolf durch eine Zampergruppe im nahe gelegenen Wald aufgescheucht wurde und dort durch den Ort lief, könnte man darüber nachdenken den Wolf im nächsten Jahr zum zampern mit einzuladen...

## 1. Hallenfußballturnier der Jugendfeuerwehren des Amtes

Die jungen Feuerwehrleute von Crinitz und ihre Jugendwartin Christine hatten die Idee in der Crinitzer Turnhalle ein Fußballturnier für Jugendfeuerwehren durchzuführen. Die Idee wurde den anderen Jugendfeuerwehren aus dem Amt vorgestellt und dann ging es ans organisieren. Die Anmeldung der Jugendfeuerwehren ging etwas holprig, aber es waren dann Spieler aus sechs Jugendfeuerwehren des Amtes dabei. Da der Altersunterschied sehr groß war, wurden vier Mannschaften mit älteren und drei Mannschaften mit jüngeren Spielern gebildet.

Der Töpfer Christian Tunsch töpferte dafür extra Pokale für die älteren Spieler und für die jüngeren bedruckte Helmar Stoppe Tassen als Pokale. Eine tolle Idee für ein Töpferdorf. Sieger bei den Älteren war die JF Dollenchen und bei den Jüngeren die JF Lichterfeld.

Unterstützt wurde das erste Hallenfußballturnier von Vielen, denen herzlich gedankt wird. Yvonne Wunderlich druckte die Urkunden, Guido Wilhelm vom Amt kümmerte sich um die Turnhallenbenutzung und die Musikanlage. Gabi Porsche und Olaf Wende vom Sportverein SV sorgten für das leibliche Wohl der Spieler. Als Schiedsrichter fungierten Ronny Richter und Peter Dönighaus. Diese entschieden auch, dass Clara Schapp aus Göllnitz beste Spielerin wurde. Torhüterkönige gab es auch, bei den Jüngeren war das Max Franke aus Lichterfeld und bei den Älteren Johannes Kirschke aus Dollenchen. Im Januar 2015 soll es das 2. Hallenfußballturnier der Jugendfeuerwehren des Amtes geben.



**Ende Informationen  
der Jugendkoordinatorin**

## Seemanns Braut in der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz

Wie ist es eigentlich, wenn man sich als Frau in einen Mann verliebt hat und seinen Liebsten monatelang nicht sieht? Wie so etwas ist, haben wir von der Schriftstellerin Nancy Krahlisch in unserer Heinz-Sielmann-Grundschule am 24.01.2014 aus ihrem Munde erfahren. Die Schriftstellerin, heute Mitte 30, ist in Berlin als Journalistin bei einer Zeitung tätig und stammt aus dem Süden Brandenburgs. Als sie sich in ihren „Heribert“ verliebte, musste sie ihr Leben an das ihres Mannes anpassen, denn Heribert ist Seemann und zuweilen monatelang mit einem Containerschiff auf See unterwegs.

Wir, 22 Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Klasse, verbanden bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Wort Liebe die Vorstellung, dass zwei Menschen, die sich mögen, auch immer Zusammenleben. Dass das Leben auch anders sein kann, erfahren wir nun von Frau Krahlisch. Der zu diesem Gedankenaustausch aus Berlin mit angereiste Schauspieler Ulf Schmidt las aus einem Brief von Heribert an „seine Nancy“ vor, in welchem die auf hoher See auftretenden Gefahren geschildert werden. Entsprechend ist die Sorge um den eigenen Mann manchmal sehr groß. Als sich ihr die Möglichkeit bot, begleitete sie ihren Mann für 3 Wochen auf dem Containerschiff. Dabei erging es ihr wie den meisten „Landratten“. Sie wurde heftig seekrank. Während diesem Einblick in Heriberts Seemannsleben führte sie ausführlich Tagebuch, aus dem sie uns vorlas.

Die Schriftstellerin gab uns Gelegenheit über unsere Gedanken zum Thema zu sprechen und unsere Fragen an sie zu richten. Wir erkannten bald, dass solche Beziehung tiefer und fester sein kann, als sie sonst zuweilen ist. Zurück blieb der Eindruck einer sympathischen Frau, die in fester Verbindung zu ihren Seemann das Leben zu meistern weiß. Beeindruckt waren wir von ihr deshalb so sehr, weil nur wenige von uns geglaubt hätten, dass zwischen zwei Menschen auch bei zeitweise 8-monatiger Trennung die enge Verbindung nicht leiden muss.

Bei dem Buch, das unter dem Titel „Seemanns Braut“ erschienen ist, soll es nicht bleiben, so Frau Krahlisch, doch wird das nächste Buch über eine erfundene Geschichte handeln. Vielleicht dürfen wir sie dann bald wieder bei uns in Crinitz begrüßen.



Solche wunderbaren Lesungen wären ohne Frau Wilhelmi nicht möglich. Seit 10 Jahren schon organisiert die ehemalige Schulleiterin ehrenamtlich diese Veranstaltungen mit Autoren, Schauspielern und Regisseuren.

Dafür von uns ein ganz großes Dankeschön!

*Lea Kupsch*

---

## Ich bin bei den Voranschreibern

Wissen Sie, was das ist? Wisst ihr, was das ist?  
Das sind Schüler, die gerne Geschichten bzw. Gedichte schreiben.

Dieses gemeinnützige Projekt wird an 5 Brandenburger Schulen durchgeführt – eine davon sind wir – die Grund- und Oberschule Massen.

Wir sind 9 Voranschreiber, unsere Sozialarbeiterin Ramona Kotte und unsere Leiterin Anna Behrend. Sie arbeitet beim „Schreibende Schüler e.V.“ und reist extra für uns aus Berlin an. Einmal im Monat treffen wir uns am späten Nachmittag in der Schule und freuen uns schon auf die immer wieder neuen Ideen von ihr. So zeichnen wir schon unsere Trauminsel „Happy Island“ und danach entstanden Geschichten von den dort lebenden Personen. Schreibspiele finden wir alle toll. Einer fängt an zu schreiben und der andere setzt die Geschichte fort. Das macht uns total viel Spaß. Wir werden durch die Phantasie der anderen angeregt. Ein Mädchen von uns sagt: „Ich schreibe in meiner Freizeit nie. Doch bei den Voranschreibern kann ich dann gar nicht aufhören und dann sind 1 oder 2 Blätter voll, weil mir immer wieder was Neues einfällt.“

Wir freuen uns auf unsere weiteren Treffen und sind schon gespannt, welche Übungen Anna mitbringt. Wer total Lust zum Schreiben hat, kann sich bei unserer Sozialarbeiterin melden.

Ihre Gedanken schrieben auf:  
*Gina, Gregor, Jessica und Sophie*



## Fit durch den Winter

Schlechtes Wetter gibt es nicht! Getreu nach dem Motto geht's fast jeden Tag hinaus. Jeden zweiten Dienstag zieht unser Kindergarten durch das Dorf Massen in Richtung Wald. Regen, Schnee, Sonne, Wind – kein Problem. Mit der richtigen Kleidung erleben wir den Wald bei jeder Jahreszeit, spielen, bauen Buden, suchen Spuren im Schnee.... Lange Weile gibt's da nie.

Um fit durch den Winter zu kommen, gehört neben gesunder Ernährung natürlich auch Sport aufs Programm. Hier nutzen wir die große Sporthalle der Schule Massen und bekommen bei Spaß und Spiel viele Muskeln.

Jeden 2. Montag fahren die Kindergartenkinder nach Lauchhammer baden. Das ist ein großer Spaß. Während der Busfahrt schmettern die Kinder ein Lied nach dem anderen und dann geht's ab ins Wasser. Schwimmen lernen ist ganz leicht, denn Angst vor Wasser kennen unsere Kinder nicht.

Jetzt freuen wir uns auf die Faschingszeit und zampern am 22.02.14 mit Kindern und Eltern durch das Dorf Massen. Wir hoffen, wir sind Ihnen herzlich willkommen.

*Kirstin Naupold*



## Einladung zur Selbsthilfegruppe

### „Verweiste Eltern“

am Mittwoch, den 02.04.2014 um 18 Uhr in Crinitz, Hauptstraße 69.  
Um eine telefonische Voranmeldung bis zum 26.03.2014 wird gebeten. Telefon 035324-38323

Marlies Klaus  
Trauerbegleiterin

## TSV Germania Massen Abteilung Handball

### Samstag, den 08.03.2014

13.00 Uhr	Männer II	Massen – HV Calau II
15.00 Uhr	Frauen	Massen – HV GW Werder e. V.
17.00 Uhr	Männer	Massen – SG Lausitzer Wölfe

### Samstag, den 29.03.2014

11.15 Uhr	männl. Jug. C	Massen – SV Eintracht Ortrand
13.00 Uhr	Männer II	Massen – Lausitzer HC Cottbus III
15.00 Uhr	Frauen	Massen – HV Luckenwalde 09
17.00 Uhr	Männer	Massen – TSV Empor Dahme

## Evangelische Kirchengemeinden Massen, Breitenau, Betten, Lieskau, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen

### Monatsspruch im März 2014:

*Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid; wenn ihr einander liebt.*

*Johannes 13,35*

### Unsere Gottesdienste im März 2014:

#### Gottesdienst in Massen:

09.03. um 10.00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus, Lektorin Kotte
23.03. um 10.00 Uhr	Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden – wieder in der Kirche!

**26.03. Frauenkreis um 17.00 Uhr im Pfarrhaus in Massen**

## Bibelwoche

In der Bibel sind viele verschiedene einzelne kleine Bücher enthalten, die jeweils eine andere Geschichte zu erzählen haben. In manchen findet man sich selber wieder, andere trösten und die nächsten bringen einen zum Staunen und Lachen.

In der Bibelwoche entdecken wir eine ganz konkrete Geschichte in der Bibel: diesmal die Josefs Geschichte.

Sie erzählt von einem jungen Mann und Geschwisterstreitigkeiten. Sie erzählt von seiner Gabe Träume deuten zu können und vom Geld.

Haben Sie Zeit und Lust, mehr von der Geschichte zu hören und mit anderen darüber ins Gespräch zu kommen? Dann sind Sie herzlich eingeladen, **vom 18.03. - 20.03. ins Pfarrhaus Massen jeweils 18.30 Uhr (bis 19.30 Uhr).**

Sie können auch erstmal an einem Abend „schnuppern“ kommen.

*Ihre Marlén Reinke*

#### Gottesdienst in Breitenau:

23.03 um 11.00 Uhr mit Pfarrerin Reinke

#### Gottesdienste in Betten:

02.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
16.03. um **09.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf  
30.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**19.03. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr**

#### Gottesdienste in Lieskau:

09.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
23.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
06.04. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**12.03. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr**

#### Gottesdienst in Lichterfeld:

**23.03. um 11.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf

**20.03. Gemeindegottesdienst um 15.00 Uhr**

#### Gottesdienste in Göllnitz:

02.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
16.03. um **11.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf (mit Taufe)  
30.03. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**27.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr**

**Gottesdienste in Sallgast:**

02.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
 16.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
 30.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**14.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr****Gottesdienste in Dollenchen:**

09.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
 23.03. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
 06.04. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**13.03. Frauenkreis um 15.00 Uhr****Gottesdienst in Lipten:**

09.03. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

**Weltgebetstag 2014**

Der diesjährige Weltgebetstag für die Dörfer der „Ostregion“ von Massen bis Lipten findet **am Freitag, dem 7. März 2014, in der Kirche in Sallgast** statt!

Wir wollen wieder gemeinsam Gottesdienst feiern und anschließend noch fröhlich bei landestypischen Speisen und Getränken beisammen sein.

**Beginn ist um 18.00 Uhr.** Wir freuen uns auf Sie! Bringen Sie doch Ihre Nachbarin mit!

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen wird recht herzlich eingeladen.

**Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auferlegen!**

*Galater 5,1*

*Gemeindegemeinschaften der Pfarrsprengel  
 Massen – Breitenau – Betten – Lieskau – Göllnitz – Sallgast –  
 Dollenchen*



## Altersjubiläen im Jahr 2014 für den Monat März

Stand: 24.02.2014

**70. Geburtstag**

29.03. Kauer, Regine	Massen-Niederlausitz OT Massen
27.03. Boden, Karin	Sallgast OT Sallgast
24.03. Güttes, Marlies	Sallgast OT Sallgast
17.03. Kochut, Rosemarie	Sallgast OT Sallgast/Henriette
06.03. Lehmann, Jutta	Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau
05.03. Kilian, Annelies	Massen-Niederlausitz OT Massen
01.03. Friedrich, Hans-Jürgen	Sallgast OT Sallgast

**75. Geburtstag**

22.03. Höhne, Herbert	Massen-Niederlausitz OT Massen
18.03. Schneider, Gerda	Massen-Niederlausitz OT Lindthal
16.03. Jahnkow, Günter	Massen-Niederlausitz OT Massen
06.03. Falkenhan, Helga	Crinitz

**80. Geburtstag**

30.03. Hannig, Josef	Crinitz
27.03. Kahle, Erika	Crinitz
26.03. Richter, Ingrid	Massen-Niederlausitz OT Betten
16.03. Janda, Edgar	Sallgast OT Sallgast
14.03. Schötzig, Brigitte	Massen-Niederlausitz OT Babben

**85. Geburtstag**

08.03. Frost, Erika	Sallgast OT Göllnitz
04.03. Nowak, Ursula	Sallgast OT Sallgast

**90. Geburtstag**

12.03. Richter, Magdalene	Massen-Niederlausitz OT Massen
---------------------------	--------------------------------

**93. Geburtstag**

29.03. Paulisch, Herta	Sallgast OT Sallgast
------------------------	----------------------

**94. Geburtstag**

12.03. Zerna, Ursula	Sallgast OT Dollenchen/Zürchel
----------------------	--------------------------------

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall:  
**116117**

Notruf für Akutfälle:  
**112**

**Ende Allgemeiner Amtsanzeiger**